

Wir beantragen zum Thema Werbellinkanal folgende Beschlüsse für die Gemeindevertreterversammlung am 27. April

1. In enger Zusammenarbeit mit dem LfU wird für Variante 2 zur Sanierung des Werbellinkanals ein Zeitplan erarbeitet, so wie für Variante 3. Es wird auch geprüft, ob – vergleichbar wie bei Variante 3 – ein verkürztes Planfeststellungsverfahren durchgeführt (oder ggf. auf Grund der Verzugsrisiken ein Baufeststellungsbeschluss durch das LfU getroffen) werden kann. Eine erste Einschätzung sollte dazu in der nächsten Beratung am 08.05. in Potsdam erfolgen.
2. Die Beauftragung der Bauplanungsleistungen zur Sanierung des Kanals durch die Gemeindevertretung an ein Bauplanungsbüro erfolgt erst
 - nach Vorliegen dieser Planung und
 - auf Basis der Einschätzung zu Erfolgsaussichten, Verfahrensdauer und Verfahrenskosten der Klage gegen die Firma Hydro-Wacht durch die Kanzlei Kappellmann und Partner Rechtsanwälte mbH im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2017.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

Begründung:

Nach der Akteneinsicht ist das Vorgehen des Amtes in Bezug auf Klage und Sanierung positiv zu bewerten. Besonders wichtig ist, dass dem Amt Biesenthal-Barnim die enge Einbindung des LfU in diesen Prozess gelungen ist. Es ist jedoch auch so, dass sowohl im Rechtsstreit als auch im Sanierungsprozess des Werbellinkanals erhebliche finanzielle und prozessuale Risiken für die Gemeinde Marienwerder als Bauherren stecken.

Zu1.) Die Variante 2 des Sanierungsgutachtens wird seitens des Ingenieurbüros aus ingenieurtechnischer Sicht im Gutachten aus Kosten- und Erfolgsaussichten favorisiert. Die Kosten der Sanierung wären mit 1 Mio. € um die Hälfte geringer als bei Variante 3 und die Komplexität der Sanierung deutlich geringer. Vor dem Hintergrund, dass wir seit der Entscheidung des Landes vom 22.02.2017 wissen, dass wir die gesamten Risiken als Bauherr alleine tragen müssen, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Prozess- und Kostenrisiken für die Gemeinde zu minimieren.

Zu2.) Da nach Vorliegen der Planungen zu Variante 2 und dem ersten Gerichtstermin eine deutlich belastbarere Situationseinschätzung möglich sein wird, sollten für eine Vergabeentscheidung der Bauplanungsleistung diese Einschätzungen der Gemeindevertretung vorliegen.

Der Antrag basiert auf § 28 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und § 29 Kontrolle der Verwaltung BbgKVerf.